Vorberatende Kommission



Protokoll

Termin

Vorberatende Kommission 22.22.12 Sitzung

Aline Tobler Geschäftsführerin

«II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidge-

nössischen Waldgesetzgebung»

Parlamentsdienste

Dienstag, 4. Oktober 2022

Regierungsgebäude

09.00 bis 10.55 Uhr

9001 St.Gallen

T +41 58 229 37 05

St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal aline.tobler@sg.ch Ort

St.Gallen, 18. Oktober 2022

Kommissionspräsident

Daniel Bosshard-St.Gallen

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP Walter Freund-Eichberg, Meisterlandwirt SVP Ivan Louis-Nesslau, Unternehmer SVP Mirco Rossi-Sevelen, Polymechaniker

SVP Christian Rüegg-Eschenbach, Landwirt

SVP Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, ehem. Gemeindepräsident

Die Mitte-EVP Patrizia Adam-St.Gallen, Juristin

Die Mitte-EVP Cornel Aerne-Eschenbach, Gemeindepräsident

Die Mitte-EVP Bruno Cozzio-Uzwil, Revierförster

Die Mitte-EVP Jascha Müller-St.Gallen, Kommandant Milizfeuerwehr

FDP Caroline Bartholet-Schwarzmann-Niederbüren, Gemeindepräsidentin

FDP Rolf Huber-Oberriet, Gemeindepräsident **FDP** Peter Nüesch-Diepoldsau, Meisterlandwirt SP Ruedi Blumer-Gossau, Verbandspräsident

SP Josef Gähwiler-Buchs, Historiker, Berufsschullehrer

GRÜNE Daniel Bosshard-St.Gallen, Umweltnaturwissenschaftler ETH,

Kommissionspräsident

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
- August Ammann, Kantonsoberförster, Kantonsforstamt, Volkswirtschaftsdepartement
- Stefan Wehrle, Leiter Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
2	Einleitende Bemerkungen Regierungsrat Tinner	4
3	Allgemeine Ausführungen zur Kostenteilung Gemeinden und Kanton	4
4	Spezialdiskussion	9
4.1	Beratung Art. 30 und 35	9
4.2	Aufträge	16
4.3	Rückkommen	16
5	Gesamtabstimmung	16
6	Abschluss der Sitzung	16
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	16
6.2	Medienorientierung	16
6.3	Verschiedenes	17

2/17

¹ https://sitzungen.sg.ch/kr

https://www.gesetzessammlung.sg.ch

³ https://www.admin.ch

1 Begrüssung und Information

Bosshard-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement;
- August Ammann, Kantonsoberförster, Kantonsforstamt, Volkswirtschaftsdepartement;
- Stefan Wehrle, Leiter Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Junisession nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Bartholet-Schwarzmann-Niederbüren anstelle von Toldo-Sevelen:
- Blumer-Gossau anstelle von Hasler-Balgach;
- Gähwiler-Buchs anstelle von Schmid-St.Gallen;
- Huber-Oberriet anstelle von Shitsetsang-Wil;
- Nüesch-Diepoldsau anstelle von Noger-St.Gallen;
- Rüegg-Eschenbach anstelle von Fürer-Rapperswil-Jona.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung» vom 10. Mai 2022. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung zusätzliche Unterlagen zugestellt:

- Beilage 2: Finanzflüsse poltische Gemeinden Kanton;
- Beilage 3: Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zu den allgemeinen Bemerkungen. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird Regierungsrat ein paar einleitende Bemerkungen machen. Anschliessend sind die Fraktionssprecher/innen aufgefordert ihre allgemeine Haltung zur Kostenteilung mit den Gemeinden abzugeben. Im Anschluss führen wir die Spezialdiskussion zu Art. 30 und 35 durch. Als Hilfestellung dient die Beilage 1 mit dem Überblick der Anträge der Septembersession. Ich rufe in Erinnerung, dass allfällige Anträge in der Kommission erneut gestellt werden müssen.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einleitende Bemerkungen Regierungsrat Tinner

Regierungsrat Tinner: Die Anträge aus der Septembersession 2022 sind bekannt; auch die Anträge der Grüne-Fraktion und GLP-Gruppe sollen von der Kommission gewürdigt werden. Zum Dokument Finanzflüsse: Darin ist ersichtlich, wo bereits Geld fliesst; die Gemeinden sind bereits in die Mitfinanzierung eingebunden. Das ist zu würdigen.

Der Vorsteher Finanzdepartement hat mir mitgegeben, dass die Regierung nicht bereit wäre Mehrkosten aufgrund Kostenverlagerungen zu tragen.

Man hat immer wieder darauf hingewiesen, dass Staatsbeitrag-Ersparnisse vorzusehen sind. Staatsbeiträge für Ergänzungsleistungen kürzen ist undenkbar, dann streicht man bei diesem Thema. Das ist sehr unglücklich.

Zum Antrag Die Mitte-EVP-Fraktion in Art. 30 Abs. 1^{bis}: Für uns ist es wichtig, dass wir diesen Antrag noch diskutieren können. So heisst es in Abs. 1 «leistet Beiträge» und in Art. 1^{bis} heisst es «trägt die Kosten». Dieser Unterschied sollte uns bekannt sein. Wir hätten einen Änderungsantrag.

3 Allgemeine Ausführungen zur Kostenteilung Gemeinden und Kanton

Freund-Eichberg legt seine Interessen offen als Präsident der IG-Wald und Holz. Im Namen der SVP-Delegation: Man hat während der Session festgestellt, dass ein Unbehagen vorhanden ist, ob man richtig entscheidet oder nicht. Ich bin froh um die Rückweisung, damit wir nochmals darüber diskutieren können. Es ging vor allem um die Frage, was die Fraktion mit Art. 35 Abs. 2 «Beteiligung der Gemeinden» macht. Die SVP-Delegation ist der Meinung, dass es dem Wald gut tut, wenn Beiträge fliessen, weshalb wir den Vorschlag der Regierung unterstützen. Wir sind nicht unbedingt Gemeindevertreter. In der Beratung an der Septembersession stellte man fest, dass die Beteiligung von 20 Prozent, sei es beim Schutzwald oder bei den Neophyten, keine Mehrheit finden wird. In der IG-Wald und Holz stellten wir ebenfalls ein Unbehagen v.a. seitens der Gemeindepräsidenten fest. Diese wünschten ein Mitspracherecht, wenn Beiträge bezahlt werden. Für den Wald ist es uns wichtig, dass er in diesem Bereich unterstützt wird.

Wir finden in unserer Fraktion keine Mehrheit und deshalb mussten wir unsere Meinung ändern. Wir sind nun der Meinung, dass die vollumfängliche Finanzierung durch den Kanton durchaus gemäss dem Vorschlag Die Mitte-EVP-Fraktion eine Mehrheit finden könnte. Der Unterschied in Abs. 1 «leistet Beiträge» und in Abs. 1^{bis} «trägt die Kosten» ist uns bekannt.

Bartholet-Schwarzmann-Niederbüren legt Ihre Interessen offen als Gemeindepräsidentin von Niederbüren und Waldrätin der Waldregion 1.

Im Namen der FDP-Delegation: Wir haben nach wie vor bezüglich der Beteiligung von Dritten bzw. Gemeinden eine differenzierte Haltung. Wichtig ist, dass die Waldeigentümerinnen und eigentümer finanziell entlastet werden, insbesondere in der Schutzwaldpflege. Durch den Klimawandel wird der Schutzwald künftig eine grössere Bedeutung erhalten. Ich sehe aber auch, dass die 20 Prozent insbesondere aus Sicht der Beteiligung der Gemeinden unterschiedlich betrachtet werden und dort keine Mehrheit finden werden. Es ist sehr gut, dass wir den Antrag Die Mitte-EVP-Fraktion diskutieren können. Ich habe aber auch noch Fragen zu den Kosten und Beteiligungen, wie diese Kosten genau aufgeteilt werden sollen.

Rüegg-Eschenbach legt seine Interessen als ehemaliger Waldeigentümer offen. Die Pflege des Waldes und dessen Nutzung wurde aus verschiedenen Gründen in den vergangenen vier bis fünf Jahrzehnten vernachlässigt. Bei meiner Ausbildung als Landwirt vor bald 60 Jahren auf einem Klosterbetrieb mit über 100 Hektaren Wald und auch in der Landwirtschaftsschule hörte man noch nicht viel von Neophytenbekämpfung. Drei Vollzeitstellen bot dieser Wald Arbeit und Verdienst, und die Waldungen waren zu meinem Erstaunen mit Strassen gut

erschlossen. Heute ist ein Drittel dieses Waldes der Natur übergeben. Heute wird vielfach ein Rückbau der Transportwege gefordert und auch mein heutiges Votum als veraltetet beurteilt. Ich habe meinen Sohn, Präsident der (kommunalen) Naturkommission und Gemeinderat um seine Meinung gefragt. Die Neophytenbekämpfung beim Grünland ist meines Wissens Sache des Bewirtschafters. Wie sieht das beim Wald aus? Ist dies der Waldeigentümer oder das Bauamt? Mit Art. 35 Abs. 2 Bst. b sichert man sich nur die Beiträge der Gemeinden von 20 Prozent der Kosten, aber damit ist noch keine einzige Neophytenpflanze bekämpft. Wie bereits erwähnt, ist der Wald heute besonders in Steillagen, im Berggebiet, schlecht erschlossen, unternutzt und somit bestehen alte, anfällige Bestände.

Mit Art. 30 und Art. 35 Abs. 2 Bst. a schaffen wir wirksame, unbürokratische Rahmenbedingungen, um eine bessere Nutzung und Pflege des Waldes zu erreichen. Mit einer besseren finanziellen Absicherung unserer Forstwirtschaft werden wir auch die Neophytenbekämpfung im Wald einigermassen tragbar in den Griff bekommen. Je nach Verlauf der Diskussion werde ich zu gegebener Zeit einen Streichungsantrag betreffend Art. 35 Abs. 2 Bst. b stellen.

Huber-Oberriet legt seine Interessen als Privatwaldbesitzer und Präsident der VSGP (Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Präsidenten) offen.

Das Bundesgesetz (SR 921.0, Waldgesetz) hält fest, dass der Schutzwald Sache von Bund und Kantonen ist und nicht von Gemeinden. Die Gemeinden werden im Bundesgesetz nicht erwähnt. Wie bereits an der Session erwähnt, kann es nicht sein, dass man Verbundaufgaben erstellt, bei denen jemand gar nichts zu sagen hat, aber viel zu bezahlen hat. Das entspricht nicht den heutigen Gegebenheiten, ansonsten müsste man solche Dinge auch in einem anderen Paket zur Entlastung der Gemeinden aufführen. Seitens der Mehrheit der Gemeinden im Kanton St. Gallen sind wir gegen eine 20-prozentige Beteiligung an Massnahmen für den Schutzwald sowie an die Neophyten.

Als Privatwaldbesitzer ist die Erschliessung im Wald je länger je wichtiger. Die Erschliessungsstrassen, die in den 70er-Jahren gebaut wurden, entsprechen nicht mehr den heutigen Verkehrsmitteln. Hier muss ein pragmatischer Ausbau in einem vernünftigen Verhältnis ermöglicht werden. Früher wurde das Holz nicht mit 40 Tonnen schweren Fahrzeugen abgeführt. Alles nur mit Seilwinden und anderen Geräten zu erledigen, ist nicht bodenschonend und nicht zweckmässig.

Blumer-Gossau (im Namen der SP-Delegation): Es macht Sinn, dass bei dieser Verbundaufgabe alle mithelfen. Wir erachten die Kostenteilung als sinnvoll. Bei der Natur sind die Gemeinden sehr betroffen. 20 Prozent ist eine gute Grösse. Die finanzielle Lage der Gemeinden ist gut, die des Kantons weniger. Wir finden den Vorschlag der Regierung sinnvoll. Wir begrüssen den Antrag der Grünen, nicht denjenigen von Bisig-Rapperswil-Jona.

Müller-St. Gallen (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Die Anträge der GRÜNE-Fraktion und Bisig-Rapperswil-Jona sind abzulehnen. Wir beantragen hiermit die Anträge Die Mitte-EVP-Fraktion zu Art. 30 und Art. 35 aus der Septembersession 2022.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass diejenige Staatsebene, die die Verantwortung trägt auch die Leistungen bezahlen soll. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden Leistungen bezahlen und nichts dazu zu sagen haben. Betroffenheit bedeutet nicht, dass man einfach mitbezahlen soll, sondern die Verantwortung ist der Hauptpunkt. Wichtig ist uns auf jeden Fall, dass am Ende der Wald die Mittel zur Verfügung hat, die er braucht. Damit meine ich den Wald und nicht irgendeine Ebene. Wichtig ist auch, dass dies im entsprechenden Budget berücksichtigt wird. Der Kanton soll die Kosten für die Massnahmen im Bereich Schutzwald und in der Neophytenbekämpfung tragen. Dies ohne die Gemeinden an den Kosten zu beteiligen.

Freund-Eichberg zu den Finanzflüssen: Wie kommen die 2,2 Mio. Franken zustande? Welche Aufgaben übernehmen die Gemeinden?

August Ammann: Bei der Frage von Freund-Eichberg geht es um die Beiträge der politischen Gemeinden an die Beförsterungskosten, und zwar an die sogenannten Leistungskategorien,

- Leistungskategorien (LK1): Die Aufgaben sind die hoheitlichen Aufgaben des Revierförsters und des Forstdienstes generell. Sie sind im Gesetz konkret umschrieben und müssen umgesetzt werden.
- Unterstützungsaufgaben (LK2) helfen mit, dass LK1-Aufgaben optimal erfüllt werden können.
- Betriebliche Aufgaben (LK3), dafür stellen die Waldregionen Revierförster an. Dafür werden keine Beiträge bezahlt. Sie müssen selber über Aufträge und Arbeiten bei Dritten Geld generieren, sei es für Waldpflege, Unterhalt, in Zusammenarbeit mit Gemeinden.
 Es gibt auch Gemeinden, die einen Revierförster bspw. als Neophytenbeauftragten anstellen. Diese Aufgaben muss der Auftraggeber zu 100 Prozent der Waldregion vergüten. Diese Aufgaben sind unter Ziffer 2.1.2 (2,2 Mio. Franken umfasst alles; 2 Mio. LK1 und LK2) umschrieben.
- Das Einführungsgesetz zum Waldgesetz (sGS 651.1, abgekürzt EG-WaG) hält fest, in welcher Art und Weise der Einzug bei den Gemeinden zu erfolgen hat. Anfangs Jahr werden die Beiträge ausgewiesen, abhängig von der Bevölkerungszahl und Waldfläche. Die Beiträge werden pauschal in Rechnung gestellt. Die Finanzflüsse laufen über die Staatskasse und daraus wird der Globalkredit an die Waldregionen ausbezahlt.

Huber-Oberriet zu Abschnitt 4.1 (Beilage 2): Was für Aufgaben und Kompetenzen haben die Waldräte? Ich finde das eine etwas fahrlässige Aussage «Kanton an pol. Gden». Es sind zwar Gemeindevertreter im Waldrat, aber das Geld wird diesen wohl privat zugutekommen und nicht überall an die politischen Gemeinden ausbezahlt.

August Ammann: Wir haben die Zahlungen pauschal zusammengestellt. Es geht um 120'000 Franken, die der Kanton den Waldräten entschädigt, rund die Hälfte davon sind Gemeindepräsidenten/innen oder Gemeindevertreter/innen. In der Regel hat jeder Waldrat der fünf Waldregionen sieben Waldräte; jeweils eine/n Präsident/in und sechs weitere Mitglieder. Ob das Geld privat entschädigt wird oder an die Gemeinde geht, wird individuell von der Gemeinde geregelt. Jedes Mitglied deklariert selber, wohin das ausbezahlt werden soll.

Die Aufgaben sind aufgeteilt in die finanzielle, personelle und organisatorische Führung der Waldregionen.

- Finanzielle Führung: Erstellung des Budgets. Der Kanton zahlt einen Globalkredit an die Waldregionen zur Erfüllung der Leistungen. Der Globalkredit umfasst zu fast 100 Prozent Personalkosten. Es geht um die Löhne der Revier- und Regionalförster sowie allenfalls Backoffice-Mitarbeitende der Waldregionen.
- Personelle Führung: Die Anstellung der Revierförster macht der Waldrat abschliessend (Wahl des jeweiligen Revierförsters eines Reviers). Er wählt auch den Regionalförster (zusätzlich Zustimmung des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartementes). Dies ist im EGWaG geregelt.
- Organisatorische Führung: Umfasst die Einteilung in Forstreviere, welcher Revierförster welches Forstrevier betreut, oder ob man einen Projektförster anstellt, der kein Forstrevier betreut, aber für Aufgaben zur Verfügung steht, die die ganze Waldregion betreffen sowie dem Regionalförster als leitender Geschäftsführer der Waldregion.

Regierungsrat Tinner: Es geht hier um die Grundsatzfrage, ob die Gemeinden einen Beitrag tragen sollen oder nicht. Die Gemeinden sind in der heutigen Organisationsstruktur gut abgestützt oder vertreten. Wenn die finanzielle Beteiligung beim Kanton liegen soll, lege ich Wert darauf, dass das Entfernen der Neophyten und Organisation trotzdem bei den Gemeinden liegt. Da können sich Gemeinden nicht aus der Verantwortung nehmen. Kommunale LK3-Gelder umfassen 175'000 Franken; offenbar gibt es wenige Aufträge.

Ob Gemeindevertreter diesen Beitrag oder diese Entschädigung nach der Verordnung über die Vergütungen an Mitglieder von Kommissionen sowie Expertinnen und Experten der kantonalen Verwaltung (sGS 145.1, Vergütungsverordnung, abgekürzt KomEx) selber vereinnahmen oder den Gemeindekassen abliefern ist dem Volkswirtschaftsdepartement unerheblich.

Huber-Oberriet: August Ammann hat die Zuständigkeiten und die Organisationsform angesprochen, dabei geht es v.a. um Anstellungssachen, aber nicht um waldbauliche Sachen. Man kann den Förster wählen und noch einige andere Sachen.

Bei den LK3-Leistungen werden noch viel mehr Leistungen von den Gemeinden gemacht, die aber nicht über diese Beiträge einbezogen werden. Wenn eine Gemeinde einem Forstrevier den Auftrag zur Heckenpflege gibt, sind das LK3-Leistungen. Hier geht es nur um den Einzug des Beitrags für LK3-Leistungen, es werden aber viel mehr Leistungen in Geld umgemünzt. Viele Forstbetriebe könnten von der Holzernte alleine gar nicht existieren. Sie leben von Drittaufträgen, von denen die meisten von den politischen Gemeinden in Auftrag gegeben werden.

Regierungsrat Tinner: Wie die Waldorganisation aufgebaut ist, ist mir bekannt. Ich bin überzeugt, wenn das vorliegende Geschäft einmal durch ist, hat die Regierung in Aussicht gestellt, dass man die Waldorganisation einmal anschauen muss. Ich glaube, auch aufgrund der heutigen Diskussion nicht, dass die jetzige Waldorganisation noch zukunftsträchtig ist.

Rüegg-Eschenbach: Mit Art. 35 Abs. 2 Bst. a ist die Pflege und Nutzung und auch eine gewisse Neophytenbekämpfung gewährleistet. Dem Grundeigentümer, auch als Bauer, ist es ein Interesse des Waldeigentümers, dass der Wald in Ordnung ist. Wenn der Beitrag an die Holzpreise und an die Pflege besser ist, ist auch diese Neophytenbekämpfung gewährleistet und der Art. 35b wird damit überflüssig.

Freund-Eichberg: Zur Klärung zur Neophytenbekämpfung durch den Kanton, oder die Beiträge, die in Art. 35 Abs. 2 Bst. b vorgesehen sind. Da wollte man eigentlich darüber diskutieren, ob man Bst. b streichen und die Aufgabe der Neophyten den Gemeinden übertragen wolle, also dass es so bleibt, wie es zumindest beim Thema Landwirtschaft bis jetzt war.

Darüber kann man heute schon diskutieren und v. a. die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sollen sich dazu äussern. Wenn man das Geld für Art. 35 Abs. 2 Bst. b nicht braucht, weil man das den Gemeinden überlassen kann, dann sind wir da auch dafür, damit wir nicht einen Teil der Neophytenbekämpfung den Gemeinden übergeben und den anderen Teil der Kanton machen muss, speziell im Wald.

Bei der Finanzierung des Schutzwaldes bin ich der Meinung, dass der Kanton die Kosten übernimmt, aus dem Grund, den Huber-Oberriet genannt hat, dass der Bund und der Kanton diese Kosten tragen sollen und sie nicht auf die Gemeinden abwälzen sollten. Wir sind heute hier, um darüber zu diskutieren, und nicht nur, um einen Antrag zu stellen und dafür oder dagegen zu sein. Was ist jetzt mit diesen Neophyten? Wie wichtig ist das? Rüegg-Eschenbach sind sie extrem wichtig, für mich persönlich muss man da etwas machen, aber eine Doktorarbeit muss es nicht sein. Ich würde gerne die Meinung der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, der Regierung oder Forstamtes hören: Wie wichtig sind diese Neophyten? Wo müssen wir ansetzen und wer soll das machen?

Huber-Oberriet zu Regierungsrat Tinner: Sie haben erwähnt, dass eine Reorganisation des ganzen Waldgesetzes anstehe und dann die Verantwortung zum Volkswirtschaftsdepartement gehe. Warum streiten wir jetzt so lange um Beiträge der Gemeinden, wenn nachher der Kanton oder das Volkswirtschaftsdepartement die Absicht haben, sämtliche Waldgegebenheiten zu sich zu nehmen und sie somit dann auch die Kosten tragen?

Regierungsrat Tinner: Ich habe diese Antwort aufgrund der möglichen Konsequenz der heutigen Beratung gegeben. Ich habe nicht gesagt, dass das bereits ein vorweggenommenes Ergebnis ist, sondern, wenn sich die Gemeinden vollständig aus der Finanzierung nehmen, müssten wir in der nachfolgenden Organisationsüberprüfung diese Gedanken zu Ende führen. Ich stelle klar, das ist kein Entscheid, der bereits gefällt ist, sonst hätten wir ihn hier schon bringen können. Ich habe nur gesagt, wenn die Konsequenz ist, dass sich die Gemeinden aus der Finanzierung rausnehmen wollen, dann ist das auch ein Signal für die künftige Organisation.

Spoerlé-Ebnat-Kappel legt seine Interessen als ehemaliger Gemeindepräsident offen. Im Toggenburg hat man einen pragmatischen Weg zum Neophyten-Problem gefunden; eine Institution hat das für uns erledigt mit Kosten von 15'000 bis 20'000 Franken.

Entlang dem Rhein am Ufer von Österreich macht man gar nichts. Ich verstehe den Unmut der politischen Instanzen, Aufwendungen zu machen, wenn nicht vereint das Problem angegangen wird. So nützt der ganze Aufwand nichts.

Cozzio-Uzwil legt seine Interessen als Revierförster offen. Wir sprechen heute über das Beitragswesen, das grundsätzlich nur der Waldbesitzer erhält und sonst niemand. Ich bin also nicht direkt betroffen.

Im Moment haben wir ein munteres Durcheinander. Wir vermischen das Beitragswesen, dass grundsätzlich an den Waldbesitzer geht, mit der Forstorganisation und der Finanzierung davon und Huber-Oberriet hat es geschafft, auch noch die Forstbetriebe reinzunehmen, die durchaus Leistungen für die Gemeinden machen. Das hat aber effektiv mit diesen Beiträgen nichts zu tun. Ich bitte, zum eigentlichen Kernthema zurückzukommen; dem Beitragswesen. Wir wissen, dass allfällige zukünftige Themen wie die Forstorganisation kommen, was auch richtig ist, dass man das nach ein paar Jahren einmal wieder überprüft.

Kommissionspräsident: Bei den Neophyten ist wirklich nur der Bereich im Wald angedacht, es geht nicht um die anderen Neophyten.

Blumer-Gossau: Wir werden den Eindruck nicht los, dass die Gemeinden die Gelegenheit nutzen, sich von Kosten zu entledigen. Es scheint, es habe doch ganz gut funktioniert mit der geteilten Finanzierung dieser Aufgaben. Was war bisher nicht in Ordnung?

Aerne-Eschenbach: Ich lege meine Interessen als Gemeindepräsident von Eschenbach offen. Die Gemeinden wehren sich nicht grundsätzlich dagegen, Kosten zu übernehmen. Sie wehren sich aber gegen den Grundsatz der Kostenumlagerung – und das ist nicht nur bei diesem Geschäft ein Thema. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden Kosten übernehmen müssen, für die ihnen keine Kompetenzen übertragen werden. In diesem Geschäft sind es diese 20 Prozent. Bei einer letzten Beratung ging es um die Lehrmittel, da musste man die Hälfte der Kosten übernehmen. Dort hat es wenigstens den Hintergrund, dass die Gemeinden jetzt auch die Verantwortung übernehmen müssen und sollen. Dann ist es eine andere Ausgangslage. Es soll der Grundsatz eingehalten werden, Wer zahlt, befiehlt.

Huber-Oberriet zu Blumer-Gossau: Über die Beiträge, die auf dieser Liste sind, die Beförsterungskosten und die Anteile an LK2 und LK3 (2.2 Mio. Franken) diskutieren wir nicht und darum kämpfen wir auch nicht. Es geht nur um die zusätzlichen Kosten für die Schutzwaldgelder, die die Gemeinden nicht übernehmen wollen. Bis jetzt gab es keinen Zwang, diese überhaupt zu tragen. Cozzio-Uzwil hat richtig gesagt, es geht um diese 20 Prozent, die bis jetzt nicht gesetzlich verankert sind und für die es bis jetzt keine Verpflichtung gab. Dagegen wehren sich die Gemeinden mit der Begründung, die Aerne-Eschenbach soeben ausgeführt hat.

August Ammann zu den 20 Prozent, denn alles andere wird nicht geändert: Die 20 Prozent sind zusätzliche Kosten. Das verändert andere Kosten nicht, die jetzt schon geleistet werden. Sie

stehen nicht umsonst in Art. 35 Abs. 2. In Art. 35 Abs. 1 heisst es: «Für angeordnete forstliche Massnahmen [– und die Schutzwaldpflege ist angeordnet –] können die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten der politischen Gemeinde oder Dritten überbunden werden, [...]». Bis jetzt waren die Dritten die Waldeigentümer. Der Bund bezahlt 40 Prozent an die Schutzwaldpflege. Das ist gegeben und wir können das nicht ändern. Der Kanton hat zusätzlich 40 Prozent. Insgesamt 80 Prozent sind also Bundes- und Kantonsbeiträge. Diese sind in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11, abgekürzt VO EG-WaG) festgelegt. Im EG-WaG steht explizit: «[...] verbleibenden Kosten der politischen Gemeinde oder Dritten [...]». Jetzt sind es nicht mehr Dritte, sondern wir präzisieren, dass es eben politische Gemeinden sind.

Stellen Sie sich die Talschaften im Rheintal, Linthgebiet und Sarganserland vor, wenn es den Wald oben nicht geben würde. Wo stehen jetzt die Dörfer und die Strassen? Am Rand des Tals, weil entweder gab es Hochwasser und man konnte die Talebene nicht bewirtschaften und bebauen, oder es kamen Lawinen und Steinschläge hinunter und darum sind sie an geschützten Lagen am Talrand. Die Einwohner und die Infrastruktur der politischen Gemeinden sind die Nutzniesser des Schutzwaldes, sodass kein extremes Hochwasser passiert oder die Lawine oder der Steinschlag nicht bis ins Dorf kommen. Das rechtfertigt 20 Prozent zulasten der politischen Gemeinden.

Huber-Oberriet: Die Sicherheit der Bevölkerung profitiert. Es werden auch Gebäude geschützt. Wir haben im Kanton St.Gallen mit der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG), eine Monopolversicherung für die Gebäude. Das wäre ein Dritter, der ebenso viel Interesse daran hat, wie die politischen Gemeinden. Darum ist es nicht richtig, dass man diese 20 Prozent den Gemeinden übergibt.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Art. 30 und 35

Art. 30 (Kantonsbeiträge)

Cozzio-Uzwil: Ich beantrage, im Namen der Mitte-EVP-Delegation, Art. 30 wie folgt zu formulieren:

«Art. 30 Abs. 1 Bst. a: Streichen.

Abs. 1^{bis} (neu):

Der Kanton trägt im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991⁴ die Kosten für Massnahmen:

- a) zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes;
- b) <u>zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung von forstlich relevanten Neophyten.</u> »

Uns geht es nicht darum, wieder Beiträge zu streichen. Wir haben uns in der Fraktion die Frage gestellt, wer diese 20 Prozent zusätzlich bezahlen soll. Hier war die grosse Mehrheit unserer Fraktion der Meinung, dass das auch der Kanton sein soll. Uns ist es sehr wichtig zu erwähnen, dass der Waldbesitzer bzw. die Waldbesitzerin diese Beiträge benötigen, damit sie ihre Aufgabe erfüllen können. Die Konsequenz davon ist, dass wir das auch im Budget entsprechend beantragen werden, oder die Regierung wird das bereits beantragen. Wenn wir den Antrag der Mitte-EVP-Fraktion annehmen, dann muss das auch im Budget niedergeschlagen sein, ansonsten ist am Schluss der Waldbesitzer bzw. die Waldbesitzerin die Leidtragenden. August

٠

⁴ SR 921.0.

Ammann hat es richtig gesagt, das sind nicht Beiträge, die der Kanton einspart, wenn die Gemeinden ihren Teil übernehmen, sondern es sind effektiv Beiträge, die der Waldbesitzer bzw. die Waldbesitzerin zusätzlich erhalten, damit sie ihre Leistungen erbringen können.

Bartholet-Schwarzmann-Niederbüren: Werden bei diesem Antrag trotzdem mit Kanton und Bund 100 Prozent der Kosten getragen, oder werden diese 20 Prozent nicht durch den Kanton getragen?

August Ammann: So wie ich den Antrag verstehe und gemäss Art. 30 Abs. 2: «[...] trägt die Kosten für Waldentwicklungspläne [...]», ist das die gleiche Formulierung. Das heisst, der Kanton trägt vollumfänglich 100 Prozent der Kosten. Das heisst, der Bund bezahlt 40 Prozent und der Kanton die restlichen 60 Prozent. Es heisst aber auch: «[...] trägt im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite [...]». Das ist zu beachten, denn hier unterliegen diese Kantonsbeiträge der jährlichen Budgetdebatte. Wenn es bei den Gemeinden liegt, dann sind diese 20 Prozent für den Waldeigentümer gesichert – das ist ein wesentlicher Unterschied. Regierungsrat Tinner hat es erwähnt, die Budgetdebatte wird immer unter dem Aspekt der Kantonsfinanzen geführt.

Kommissionspräsident: Wenn das Budget nicht erhöht wird, stehen auch nicht mehr Mittel zur Verfügung.

Bartholet-Schwarzmann-Niederbüren: Wieso wird der Waldeigentümer bzw. die Waldeigentümerin zu 100 Prozent entlastet? Man könnte auch festlegen, dass er z.B. 10 Prozent selber bezahlen soll. Was sind hierzu die Überlegungen?

August Ammann: Es handelt sich um eine Aufgabe im öffentlichen Interesse. Bund, Kanton und Gemeinden haben Interesse, dass ihre Infrastrukturen und ihre Menschen geschützt sind. Analog ist auch in der Biodiversität bereits heute schon 100 Prozent im Gesetz und in der Verordnung festgehalten und ausbezahlt. Bei der Schutzwaldpflege ist es eine angeordnete Massnahme, es ist festgelegt, dass man diese machen muss. Bei der Biodiversität handelt es sich nicht um eine Abgeltung, sondern eine Finanzleistung, die aber trotzdem zu 100 Prozent bezahlt wird. Hier ist es eine angeordnete Schutzwaldpflege. Wenn der Waldeigentümer bzw. die Waldeigentümerin die Leistung nicht erbringt, müsste der Kanton mit Ersatzvornahmen usw. dafür sorgen, dass diese Massnahme umgesetzt wird. Das würde zu grossem administrativen Aufwand führen, mit Einsprachemöglichkeiten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin usw. Das wäre ein langwieriger Prozess, und müsste man das bei jeder Waldparzelle machen, wäre das kaum umsetzbar.

Huber-Oberriet: Überall kennt man die Beteiligung des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, egal in welchem Bereich. Damit würden wir ein neues Präjudiz im Kanton St.Gallen schaffen. Dann müssten wir auch keine Strassenperimeter mehr machen, weil die Strassen sind auch wichtig für die Erschliessung. Man müsste keine Gewässerperimeter mehr machen, dann wären alles nur noch Gemeinde- oder Kantonsgewässer. Wir bewegen uns in eine sehr scharfe, komplizierte Auswirkung hinein. Nach den Ausführungen von August Ammann entzieht sich der Kanton mit einer 100-prozentigen Finanzierung zu Lasten der politischen Gemeinden einer unangenehmen Ausgangslage mit Ersatzvornahmen – das darf nicht sein. Ersatzvornahmen sind dazu da, dass man bei Widerhandeln oder nicht Handeln diese auch durchsetzen kann. Es interessiert nicht, ob das zu einem grossen Aufwand führt. Es ist ein falscher Ansatz, sich die Arbeit zu erleichtern und eine 100-prozentige Finanzierung umzusetzen.

August Ammann: Es geht mir wirklich nicht darum, die Arbeiten nicht zu machen. Aber wir haben zum Vergleich 15'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Art. 35 Abs. 1 sagt klar, dass die angeordneten Massnahmen nach Abzug von Bundes- und Kantonsbeiträgen den politischen Gemeinden oder Dritten, wenn sie daraus einen Nutzen ziehen, belastet werden können. Der Nutzniesser wird belastet. Der Waldeigentümer hat von der Schutzwaldpflege auf dem Berg keinen grossen Nutzen, sondern Kosten. Der Nutzen liegt unten im Tal bei den Menschen und den Infrastrukturen, also bei den Gemeinden, beim Kanton mit seinem öffentlichen Interesse sowie beim Bund generell. Es ist in der Konsequenz korrekt, wenn es bei den politischen Gemeinden angesiedelt ist.

Regierungsrat Tinner: Die grosse Frage ist; Gemeindebeteiligung ja oder nein? Wenn man die Gemeindebeteiligung ablehnt, müsste man konsequenterweise den Antrag der Mitte-EVP-Fraktion Art. 30 Abs. 1^{bis} zu ergänzen, ablehnen. Wir haben bereits mit Art. 35, wie August Ammann ausgeführt hat, die Beteiligung von Dritten. Man könnte gemäss den Ausführungen von Rüegg-Eschenbach in seinem Eintreten Art. 35 Abs. 2 streichen. Dann hätten wir die gleichen Regelungen wie bis anhin und würden uns auf die Mittel konzentrieren, die jetzt zur Verfügung stehen. Die Konsequenz des Antrags der Mitte-EVP-Fraktion würde dazu führen, dass wir die 20 Prozent-Beiträge, die bis jetzt Dritte bezahlt haben bzw. die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer oder allenfalls sonst ein Träger auch nicht mehr über das Budget abgewickelt werden.

Zu Cozzio-St.Gallen: Die Regierung wird nicht freiwillig diese Beiträge erhöhen. Die Regierung wird dem Volkswirtschaftsdepartement die Mittel im Rahmen der Budgetvorhaben zur Verfügung stellen. Die werden so bleiben und man wird aus den bestehenden Beiträgen die Geschäfte ermöglichen müssen. Da wir wohl auch keine zusätzlichen Stellen erhalten, werden wir auch nicht mehr Gesuche bearbeiten können.

Wir müssen den Widerspruch auflösen; wir können nicht meinen, man könnte eine Gruppe von Dritten entlasten und gleichzeitig davon ausgehen, dass das Budget erhöht wird. Wenn Sie das im Budgetprozess beschliessen, bin ich froh.

Freund-Eichberg: In Art. 30 Abs. 1^{bis} steht: «Der Kanton trägt vollumfänglich die Kosten [...].» Was würde es bedeuten, wenn man «Der Kanton leistet Beiträge an [...].», schreiben würde? Huber-Oberriet ist er dafür, dass man diesen Artikel so belässt, dann stellt sich aber die Frage, ob der Kanton 100 Prozent übernimmt?

Stefan Wehrle: Ich möchte ausführen, wie wir zum vorgeschlagenen Art. 35 Abs. 2 kamen. Ein Auftrag der Motion war, dass mehr Beiträge zur Pflege des Schutzwaldes und zur Förderung der Biodiversität geleistet werden sowie zur Bekämpfung der Neophyten. Art. 35 Abs. 2 ist eine Konkretisierung des Grundsatzes, dass man für angeordnete forstliche Massnahmen die Restkosten den politischen Gemeinden oder anderen Dritten überbinden kann, wenn sie einen Nutzen daraus ziehen. Mit dem Vorschlag der Regierung geht man davon aus, dass die politischen Gemeinden immer dann einen Nutzen daraus ziehen, wenn Schutzwaldpflege gemacht wird, oder wenn Neophyten bekämpft werden und deshalb die Restkosten übernehmen sollen. Es handelt sich um eine Konkretisierung des Grundsatzes in Art. 35 Abs. 1.

Der Antrag der Mitte-EVP-Fraktion zu Art. 30 Abs. 1^{bis} enthält die Formulierung, dass der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite und unter der Voraussetzung einer Bundesbeteiligung diese Kosten der Schutzwaldpflege und der Neophytenbekämpfung bezahlt. Damit ist auch klar, dass es in diesen Bereichen keine Kostenbeteiligung durch Dritte mehr geben wird im Sinne von Art. 35 Abs. 1. Das heisst, der Kanton soll diese Kosten zu 100 Prozent übernehmen, was auch die Idee der Mitte-EVP-Fraktion war.

Wenn man sich darüber nicht einigen kann, könnte man es so belassen, wie es heute ist. Man hat weiterhin die Formulierung in Art. 30 Abs. 1 Bst. a, dass der Kanton Beiträge für Massnahmen zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes bezahlt. Und wenn man im Kantonsforstamt zum Schluss kommen sollte, dass Dritte Nutzniesser von dieser Schutzwaldpflege sind, seien es die politischen Gemeinden oder andere Dritte, dann die Kosten gestützt auf Art. 35 Abs. 1 diese Restkosten dort wieder erhoben werden. Diese Variante wäre auch möglich.

Huber-Oberriet zu Freund-Eichberg: Ich kann gut mit dem Antrag der Mitte-EVP-Fraktion leben. Ich wollte die vorberatende Kommission darauf aufmerksam machen, dass dies zu Präjudizen für andere Bereiche führen könnte.

Bartholet-Schwarzmann-Niederbüren: Der Antrag der Mitte-EVP-Fraktion ist abzulehnen. Nach den verschiedenen Ausführungen bestehen für mich im Antrag der Mitte-EVP-Fraktion viele Unsicherheiten, bei denen man nicht genau weiss, was das bedeutet, auch finanziell. Ich bin davon überzeugt, dass der Schutzwald in Zukunft mehr Pflege braucht und aufwendiger gepflegt werden muss. Hier sind die Gemeinden auch Nutzniesser für deren Bevölkerung. Mit dem Vorschlag der Mitte-EVP-Fraktion machen wir eher ein Durcheinander. Wenn wir nicht wollen, dass die Gemeinden sich beteiligen, dann belassen wir es besser so wie es ist, dann können Dritte nach wie vor für ausserordentliche Leistungen beteiligt werden.

Gähwiler-Buchs: Es geht um die Frage des Nutzens. Die politischen Gemeinden mit deren Einwohnern sind zu einem grossen Teil die Profiteure solcher Massnahmen, speziell im Schutzwaldbereich. Mir ist nicht klar, warum das von den Gemeinden wegfallen soll. Ich habe die Argumente gehört und nehme sie zur Kenntnis, aber am Schluss soll derjenige, der profitiert, sich auch an den Kosten beteiligen. So wie es in der Botschaft von der Regierung vorgeschlagen wird, finde ich es sehr gut nachvollziehbar. Ansonsten soll man es so belassen wie es ist.

Bartholet-Schwarzmann-Niederbüren: Ich rufe in Erinnerung, dass gemäss der überwiesenen Motion 42.18.24 «Massnahmen zur zielgerichteten und nachhaltigen Entwicklung des St.Galler Waldes» aufgezeigt werden sollte, welche Stellen (Staat, Kanton und Gemeinden) sich finanziell an den Fördermassnahmen beteiligen. Die Gemeinden wurden bereits damals erwähnt.

Cozzio-Uzwil (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Wir bitten darum, vor der Abstimmung eine kurze Pause zu machen, damit wir das kurz untereinander besprechen können.

Pause 10.05 bis 10.20 Uhr

Müller-St. Gallen (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Wir haben diskutiert und unsere Meinung nicht geändert. Wir halten an den Anträgen zu Art. 30 und 35 fest.

Blumer-Gossau (im Namen der SP-Delegation): Die Version der Regierung macht Sinn, wenn man über das ganze Konstrukt schaut. Wir werden diese unterstützen und finden es insbesondere auch richtig, dass dann, wenn man einen Nutzen aus etwas zieht, wie das in Art. 35 deutlich gesagt wird, man auch bereit sein müsste, etwas daran zu bezahlen, seien das die Gemeinden oder eben auch Dritte. Der Vorschlag der Regierung ist der beste und korrekteste Ansatz.

Regierungsrat Tinner: Der Antrag der Mitte-EVP-Delegation zu Art. 30 ist abzulehnen. Falls er angenommen werden sollte, müsste man nachher noch eine Präzisierung bei 1^{bis} machen. Bartholet-Schwarzmann-Niederbüren hat sehr gut darauf aufmerksam gemacht, dass im ursprünglichen Motionsauftrag klar stand, dass weitere Subventions- oder Beitragstatbestände unter Mitbeteiligung der Gemeinden einzuleiten sind. An diesen Grundsatz hat sich die Regierung gehalten. Wenn man Art. 30 so umsetzen möchte wie beantragt, weise ich darauf hin, dass Stand heute nicht mehr Mittel zur Verfügung stehen. Die Chance, dass mehr Mittel zur Verfügung stehen, wenn man die Mittel, die man jetzt sozusagen durch die Waldeigentümer hat mittragen lassen, sozusagen auch noch durch den Staat finanziert werden sollen, dann wird das Volumen kleiner.

Kommissionspräsident: Wir stimmen zuerst über Art. 30 ab. Anschliessend diskutieren wir den von Rüegg-Eschenbach in Aussicht gestellten Antrag zu Art. 35 Abs. 2 Bst. b.

Art. 30

Antraa

Die Mitte-EVP-Delegation beantragt Art. 30 wie folgt zu formulieren:

«Art. 30 Abs. 1 Bst. a: Streichen.

> Abs. 1bis (neu): Der Kanton trägt im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite

und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991⁵ die Kosten für Massnahmen:

zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes:

zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung von

forstlich relevanten Neophyten. »

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag mit 8:6 Stimmen bei 1 ab.

Art. 35 (Kostentragung durch Dritte)

August Ammann zu den gesamten Beiträgen: Wir sprechen von 1,68 Mio. Franken Beiträge der Gemeinden. Die Schutzwaldpflege umfasst 1,6 Mio. Franken. Wenn der Kanton das übernehmen muss und nicht mehr Mittel zur Verfügung stehen, dann werden diese 100 Prozent für die Schutzwaldpflege vergütet. Man muss weniger Hektaren Schutzwald pflegen, damit 100 Prozent bezahlt werden können. Das bedeutet aber auch, dass bei weniger Hektaren auch der Bund weniger bezahlt, denn er bezahlt pro Hektare. Man kann bei 1,6 Mio. Franken davon ausgehen, dass es auch beim Bund um 1,6 Mio. Franken zurück geht, weil weniger Leistung erbracht und weniger Schutzwald gepflegt werden kann.

Rüegg-Eschenbach: Ich beantrage, Art. 35 Abs. 2 Bst. b zu streichen. Ich habe festgestellt, dass bei den Gemeindepräsidenten nicht nur Bst. b umstritten ist, sondern auch Bst. a. Ich gehe davon aus, dass die beiden Buchstaben einzeln abgestimmt werden. Die Kosten zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes nach Art. 30, da ist für mich auch die Neophytenbekämpfung eingeschlossen.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Es heisst in Art. 35 Abs. 2 Bst. a, dass sich der Beitrag zu gleichen Teilen an Waldfläche und Einwohnerzahl bemisst. Ich interpretiere das so, dass die Gemeinden mit Schutzwald bezahlen müssen. Ich mache beliebt, hier eine Präzisierung vorzunehmen, dass ein Verteilschlüssel gefunden werden muss, dass alle Gemeinden, wenn Kosten anfallen. partizipieren müssen und nicht nur diejenigen, die Waldeigentümer sind. Ansonsten haben wir immer wieder das gleiche Bild, dass es solche Gemeinden gibt, die partizipieren, indem sie überall Nutzen davon ziehen können, aber bezahlen müssen sie nichts dazu. August Ammann: Es ist so in der Botschaft festgehalten, dass das alle Gemeinden betrifft, nicht

nur diejenigen die Schutzwaldfläche besitzen. Es ist analog der Beförsterungskosten und gilt über sämtliche Gemeinden.

Müller-St. Gallen: Der Antrag der Mitte-EVP-Fraktion zur Folgeanpassung in Art. 35 wird zurückgezogen. Es kann durchaus sein, dass einzelne von uns dem Antrag Gull-Flums zustimmen werden, Abst. 30 Abs. 2 zu streichen.

SR 921.0.

Kommissionspräsident: Wir haben bis jetzt in der Kommission erst einen Antrag zu Bst. b. Wenn jetzt zu Bst. a ein Antrag eingereicht werden soll, müsste die Abstimmung dazu auch noch beantragt werden.

Huber-Oberriet: Ich beantrage, Art. 35 Abs. 2 zu streichen. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden auf diese Art und Weise ins Boot genommen werden.

Kommissionspräsident: Wir haben in der letzten Kommissionssitzung separat über Bst. a und Bst. b abgestimmt. Ich schlage vor, dass wir es auch so in dieser Sitzung machen.

Blumer-Gossau zu August Ammann: Sie haben erwähnt, dass alle Gemeinden Beiträge leisten müssen. Die Erklärung dazu war, dass alle Gemeinden Einwohner haben. Beim Schutzwald ist es anders, die einen Gemeinden haben keinen, die anderen haben wenig oder viel.

August Ammann: Das ist korrekt. Es gibt dazu einen Verteilschlüssel. Die Hälfte der Gemeindebeiträge wird über die Einwohnerzahl verrechnet und die die andere Hälfte über die Schutzwaldfläche. Wenn eine Gemeinde keine Schutzwaldfläche besitzt, muss sie bei diesem Teil nichts bezahlen, aber über ihre Einwohnerzahl den entsprechenden Anteil.

Regierungsrat Tinner: Keinen Schutzwald haben nur Rorschach und Widnau, die anderen haben alle minime Flächen. Es gibt Gemeinden wie Marbach oder Rheineck, die sich eher in der Talebene befinden, die haben eine Tiefe Schutzwaldfläche. Daher sind betreffend Schutzwaldanteil praktisch alle Gemeinden betroffen.

Art. 35

Antrag

Huber-Oberriet beantragt die Streichung von Art. 35 Abs. 2 Bst. a.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 8:7 zu.

Antrag

Rüegg-Eschenbach beantragt die Streichung von Art. 35 Abs. 2 Bst. b.

Reschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 9:6 Stimmen zu.

Regierungsrat Tinner: Ich weise bewusst nach der Abstimmung darauf hin, dass die Regierung dazu sicher ein rotes Blatt erstellt.

Wie ist das Stimmungsbild zu den Anträgen der Grüne-Fraktion und Bisig-Rapperswil-Jona? Diese drei Anträge sind abzulehnen, vor allem, weil wir bei der Seilkrananlage der Meinung sind, dass wir hier bereits ein waldschonendes Verfahren umsetzen. Man wird nicht darum herumkommen, auch einmal in einem Einzelfall eine Erschliessungsstrasse zu verbreitern. Das ist die Realität, dem kann man sich nicht verschliessen. Die romantische Vorstellung der Landund Forstwirtschaft mit Maulesel und Ross ist grösstenteils im Winter gestorben. An manchen Orten müssen die Baumstämme herausgeflogen werden. Dort besteht aber eine ganz andere Wirtschaftlichkeitsbeurteilung. Dies eine Einschätzung aus Sicht des Departementes. Es wäre gut, hier die Diskussion dazu zu führen, um ein Stimmungsbild zu erhalten.

Blumer-Gossau (im Namen der SP-Delegation): Dem Antrag der GRÜNE-Fraktion mit der Formulierung «die Umsetzung von waldschonenden Verfahren bei der Erschliessung und Holzernte» ist umfassender als diejenige Formulierung der Regierung. Wir sind auch der Meinung, dass Seilkrananlagen sehr sinnvoll und wichtig sind, aber wir geben der offenen Formulierung

der GRÜNE-Fraktion den Vorzug gegenüber der geschlossenen Formulierung der Regierung. Die offenere Formulierung der GRÜNE-Fraktion finden wir zielführender, weil sie nichts was waldschonend ist, ausschliesst.

Bartholet-Schwarzmann-Niederbüren (im Namen der FDP-Delegation): Die Anträge Bisig-Rapperswil-Jona und der GRÜNE-Fraktion sind abzulehnen.

Huber-Oberriet: Die Anträge Bisig-Rapperswil-Jona und GRÜNE-Fraktion sind abzulehnen. Die Walderschliessung wird eine zentrale Wichtigkeit erhalten, damit der Wald mit den heutigen Maschinen zugänglich ist. Es ist wichtig, dass dies so detailliert, wie es die Regierung formuliert, im Artikel aufgenommen wird.

Freund-Eichberg (im Namen der SVP-Delegation): Die Anträge Bisig-Rapperswil-Jona und der GRÜNE-Delegation sind abzulehnen.

In der heutigen Technik ist es so, dass wir die Seilkrananlagen mit Beiträgen unterstützen. Die heutige Technik ist definitiv besser als früher. Bei der Absatzförderung ist es so, dass z.B. auch die Standortförderung eine Absatzförderung ist, es gibt noch viele andere, wie im Bereich Culinarium bei Produkten. Es muss auch beim Holz eine Leistungsvereinbarung mit der Lignum Holzkette bestehen. Somit wäre das (die Leistungsvereinbarung mit der Lignum Holzkette) auch ein wichtiger Bestandteil unserer Absatzförderung von Holz. Deshalb hat das in der Vergangenheit aber auch in Zukunft eine hohe Wichtigkeit

Der Antrag der GRÜNE-Fraktion zu den waldschonenden Verfahren ist sicherlich offen formuliert, aber das führt dazu, dass es wirklich offen ist und somit viel Interpretationsspielraum besteht. Diese Formulierung wollen wir so nicht, denn damit wird Tür und Tor geöffnet, was man unter «waldschonend» verstehen will.

Rüegg-Eschenbach: Ich habe erwähnt, wie früher der Wald bewirtschaftet wurde, vielleicht bin ich mit meiner Meinung auch veraltet, es waren damals sicherlich andere Verhältnisse. Warum soll man weg von den Strassen und den Transport in den Wald mit einer Seilbahn gewährleisten?

Cozzio-Uzwil (in Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der GRÜNE-Delegation ist abzulehnen.

Für eine waldschonende Holzernte benötigen wir diese Erschliessung. Es macht durchaus Sinn, dass wir diese Erschliessung in diesem Sinn auch benennen, so dass man klar weiss, welche Erschliessungen auch Sinn machen. Das andere ist so offen formuliert, dass es am Schluss heisst, am besten überhaupt keine Erschliessung. Damit würde es auch keine waldschonende Verfahren mehr geben. Die Konsequenz wäre, dass man den Wald nicht mehr pflegt.

Kommissionspräsident (im Namen der GRÜNE-Delegation): Dem Antrag der GRÜNE-Delegation ist zuzustimmen. Die Anträge Bisig-Rapperswil-Jona sind abzulehnen.

Regierungsrat Tinner eine Präzisierung zum Votum von Freund-Eichberg: Er hat eine Parallele gezogen, man leiste Beiträge zur Optimierung forstlicher Strukturen und Prozesse, dabei wurde ein Konnex zum Culinarium gemacht. Ich betone, dass das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen keine Beiträge an Organisationsstrukturen leistet (Betriebskosten), sondern an Projekte. Ansonsten könnte behauptet werden, ich hätte diese Aussage unwidersprochen so belassen. Die Lignum Holzkette wird mit Projekten unterstützt. Früher unterstützte der Kanton St.Gallen die Lignum Holzkette mit einem Betriebskostenbeitrag. Seit drei, vier Jahren gibt es nur noch eine Unterstützung an Projekte. Das erscheint mir sehr entscheidend, nicht, dass der

Eindruck entsteht, wenn das Gesetz verabschiedet wurde, könne die Holzkette gleich ein Beitragsgesuch für die Finanzierung der Geschäftsstelle einreichen. Bei den Strukturen darf man durchaus auch die Frage aufwerfen, wie diese bei den Forstbetrieben aussehen, dazu zähle ich aber auch unseren Staatswald, wo man sehr wohl auch überlegen muss, wie das in Zukunft aussehen wird. Diese Präzisierung ist mir wichtig, aber ich glaube, wir meinten das Gleiche.

Kommissionspräsident: Das Stimmungsbild zu diesen drei Anträgen ist klar. Ich gehe nicht davon aus, dass wir darüber noch abstimmen müssen. Ich werde dem Rat mitteilen, dass diese Anträge von der Kommission nicht unterstützt wurden.

4.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.3 Rückkommen

Kommissionspräsident. Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass beiden Artikel durchberaten sind. Der Kantonsrat hat die beiden Artikel zurückgewiesen. Die restlichen Artikel sind in der Septembersession in erster Lesung durchberaten.

Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat die beiden bereinigten Artikel 30 und 35 im «II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung», für die erste Lesung unterbreiten möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 9:6 Stimmen, dem Kantonsrat die beiden Artikel für die erste Lesung zu unterbreiten.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission verzichtet darauf, die Medien über das Ergebnis der Beratungen zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 10.55 Uhr.

Der Kommissionspräsident: Die Geschäftsführerin:

Daniel Bosshard Aline Tobler

Mitglied des Kantonsrates Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung vom 15. Juni 2022 bereits zugestellt:

 22.22.12 «II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Mai 2022); bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt

Beilagen gemäss Protokoll vom 8. September 2022:

- 2. Fragen SVP Antworten KFA; bereits mit der Einladung zugestellt
- 3. Antrag SVP-Delegation Art. 19bis (neu); bereits an der Sitzung verteilt
- 4. Präsentation BAFU Waldleistungen;
- 5. Präsentation VD;
- 6. CO₂-Senke Wald VD-KFA;
- 7. Antragsformular vom 25. August 2022
- 8. Medienmitteilung vom 1. September 2022.

Beilagen gemäss Protokoll:

- 1. Anträge Septembersession; auf der Sitzungsapp verfügbar
- 2. Finanzflüsse; auf der Sitzungsapp verfügbar
- 3. Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen; auf der Sitzungsapp verfügbar
- 4. Antragsformular vom 4. Oktober 2022.

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (1)
- Volkswirtschaftsdepartement (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste